

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO)

vom 15.07.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14. Februar 2023, die zuletzt mit Satzung 25.02.2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 folgende Angabe eingefügt:
„§ 13a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)“
2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:
„§13a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)
 - (1) ¹Mit Zustimmung des Fakultätsrats kann eine schriftliche Prüfung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Bei dem Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für richtig gehalten wird. ³Ist beabsichtigt, eine Prüfung ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchzuführen, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren.
 - (2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 sind in Form von Einfachauswahlaufgaben zu stellen. ²Dabei ist genau eine von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig („1 aus n“), wobei n mindestens drei Antwortmöglichkeiten ($n \geq 3$) umfasst. ³Prüfungen, die ausschließlich in Form von Einfachauswahlaufgaben abgenommen werden, müssen mindestens 35 Prüfungsaufgaben umfassen. ⁴Werden Prüfungen nur teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen, so ist Satz 2 und Satz 3 entsprechend anzuwenden, sofern der im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Anteil mehr als 20 Prozent der gewichteten Gesamtbewertung der Prüfungsleistung beträgt.
 - (3) ¹Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden von mindestens zwei Prüfungsberechtigten im Sinne der APO erstellt. ²Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind durch die Prüfer vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. ⁵Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.